

Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein „Turnverein 1908 Neunkirchen e.V.“ hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid.

Er ist Mitglied des Gemeinde-, Kreis- und Landessportbundes. Einzelne Abteilungen gehören den zuständigen Fachverbänden an.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des traditionellen Brauchtums. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen in ihrer den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend. Darin sind eingeschlossen die Belange der Jugendpflege und der sportlichen Betätigung aller Art.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer 677.

§ 2 Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit in der Beitrittserklärung diese Satzung anerkennt und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 3 Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind eingeteilt in:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind die ausübenden Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer der verschiedenen Altersgruppen sowie die Vorstandsmitglieder.

Passive Mitglieder sind diejenigen Personen, die durch regelmäßige Zuwendungen den Verein unterstützen, aber keinen aktiven Sport betreiben.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu ernennen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Anschriftenwechsel oder einen Wechsel der Bankverbindung, von der der Beitrag abgebucht werden soll, mitzuteilen. Nachteile und Mehrkosten, die durch

unterbliebene Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 4 Austritt und Ausschließung

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Er ist nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Die Beiträge sind bis zu diesem Datum zu zahlen. Die Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austritt bestehen. Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen vor Quartalsende.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält und das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Begründung durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Einwurf-Einschreibens die schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat zulässig. Dieser prüft den Vorgang und gibt ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück. Gegen die darauf ergehende zweite Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Bestandskraft des Beschlusses jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

Der Vorstand setzt die Höhe der Beiträge inkl. zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge, die Höhe einer evtl. zu erhebenden Aufnahmegebühr sowie den Zahlungsmodus fest. Im Eintrittsjahr wird der Beitrag entsprechend der noch offenen Monate bis zum Kalenderjahresende erhoben. Dabei gilt der Eintrittsmonat unabhängig vom Eintrittstag als voller Monat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Über Stundung oder Erlass kann der Vorstand auf Antrag im begründeten Einzelfall entscheiden.

§ 6 Organe und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand und
- d) der Rechts- und Ehrenausschuss (Ältestenrat).

Den Organen sind die nachfolgend definierten Aufgaben der Verwaltung des Vereins übertragen.

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütung. Lediglich bare Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der Organtätigkeit können auf Antrag erstattet werden. Verdienstausfall oder Entschädigung, z. B. für Zeitversäumnisse, können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung

etwas anderes bestimmt.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage mit einer 3/4 Mehrheit beschließen, dass bestimmte Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (sog. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Beschluss ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu fassen, welche hierüber informiert wird. Die Höhe und Zahlungszeitpunkt sind im betreffenden Jahresabschluss auszuweisen.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter, Mitarbeiter für die Verwaltung und/oder Hallen-/Platzwarte einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Geschäftsführer/in.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Verfahrensdetails und Pauschalen beschließt der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung hat **drei** Wochen vorher zu erfolgen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in einem Medium der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (z. B. amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid), durch Aushang im Vereinsheim sowie auf der Internetwebsite des Vereins. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl eines Protokollführers
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten
- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Abteilungen
- g) Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Bericht der Kassenprüfer
- i) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- j) Wahl eines Versammlungsleiters
- k) Entlastung des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
- l) Neuwahlen des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Amtsträger
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm vorgeschlagenes und von der Mitgliederversammlung bestätigtes Mitglied, das kein Vorstandsmitglied sein muss, leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird sie von einem aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter zu wählendem Mitglied geleitet. Anschließend übernimmt der neu gewählte oder im Amt bestätigte 1. Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahrs; bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden diese durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, es sei denn, diese Satzung sieht für Einzelfälle eine höhere Mehrheit vor.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, durch welche die Satzung oder der Zweck des Vereins abgeändert werden, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Art der Abstimmung (Handzeichen oder geheim) muss auf Antrag abgestimmt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind aufzunehmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die/den 1. Vorsitzende/n einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Im Übrigen gilt das für die ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte sinngemäß.

§ 9 Vorstand

(I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende/r,
2. 1. Geschäftsführer/in,
3. Finanzverwalter/in,
4. 2. Vorsitzende/r,
5. 2. Geschäftsführer/in,
6. Jugendwart/in (Vors. der Jugendvertretung),
7. Sportwart/in,
8. Pressewart/in,
9. Koordinator für EDV und Internet
10. den jeweiligen Leiter/innen der gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes bestehenden Abteilungen.

(II) Der Vorstand teilt sich in den

geschäftsführenden Vorstand

bestehend aus der/dem 1. Vorsitzende/r, dem/der 1. Geschäftsführer/in und dem/der Finanzverwalter/in.

Diese sind der verantwortliche Vorstand gemäß § 26 BGB, einzutragen im Vereinsregister. Bei rechtsverbindlichen Erklärungen müssen zwei der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zeichnen.

erweiterter Vorstand

Diese sind alle Mitglieder unter Abs. I (4. bis 10.) Genannte.

Gesamtvorstand

bestehend aus allen Vorstandsmitgliedern.

- (III) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. I (1. bis 5.) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Findet sich nach Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart/in werden bei der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt.

Der/die Sportwart/in, Pressewart/in und Koordinator/in für EDV und Internet werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder (Leiter/innen der Abteilungen) werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Bestätigung gilt für 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder gemäß den Ordnungsnummern mit ungerader Endziffer werden in den Jahren mit ungerader Endziffer und mit gerader Endziffer in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt bzw. bestätigt.

- (IV) Übernimmt ein Abteilungsleiter einen weiteren Vorstandsposten gemäß Abs. I (1. bis 5.), Abs. I (7. bis 9.) oder gemäß Abs. I. (6.), so verringert sich zahlenmäßig der Vorstand.
- (V) Tritt ein Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. I (1. bis 5.) zurück, so hat der/die 1. Vorsitzende/r unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (VI) Der/die 1. Vorsitzende/r, oder bei Abwesenheit ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand, leitet die Vorstandssitzungen, die monatlich stattfinden sollen.
- (VII) Beschlüsse aller anwesenden Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (VIII) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet eine Finanz- und Geschäftsordnung zu verabschieden. Für die Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung bedarf es eines Vorstandsbeschluss mit einer 3/4 Mehrheit. Zudem ist er berechtigt alle für das Vereinsleben notwendige Ordnungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (IX) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (X) Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zu benennen. Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, haben ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht im Vorstand. Die Aufgaben und Befugnisse der Beisitzer beschließt der Vorstand. Beisitzer können den Verein nicht nach außen repräsentieren.
- (XI) Der Vorstand ist berechtigt alle Maßnahmen zur Außendarstellung des Gesamtvereins zu beschließen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Ein weiteres Mitglied wird als Ersatz für den Ausfall eines Kassenprüfers gewählt. Eine Wiederwahl im folgenden Jahr ist nur einmal möglich. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Barkassen und Konten des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Barkassen und Konten einschließlich des Belegwesens in rechnerischer / buchhalterischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern, dieser darf sich ausschließlich auf den o.g. Prüfungsbereich beziehen. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zuvor schriftlich zu unterrichten. Die Kassenprüfer sprechen der Mitgliederversammlung eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes aus.

Sollte die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer wählen, kann der geschäftsführende Vorstand einen qualifizierten Dritten mit der Kassenprüfung im Sinne dieser Satzung beauftragen.

§ 11 Rechts- und Ehrenausschußs (Ältestenrat)

Der Rechts- und Ehrenausschuss (Ältestenrat) ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Vermittlung in Rechts- und Ehrenfragen. Er unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 4. März 2024 in Neunkirchen.